



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Einwilligung zur Darstellung von Personenabbildungen auf der Schulhomepage

Die Schule _____ ist im Internet mit einer Homepage vertreten. Für die Gestaltung dieser Homepage ist die Schulleitung verantwortlich. Die Homepage soll die Schule der Öffentlichkeit präsentieren und über ihr pädagogisches Angebot und einzelne Veranstaltungen informieren. Zu diesem Zweck möchten wir Fotos auf unserer Homepage abbilden, auf denen auch Schülerinnen und Schüler abgebildet sein können.

Da Personenabbildungen ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, bedarf es einer Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit schriftlich bei der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs dürfen die entsprechenden Bilddaten zukünftig nicht mehr verwendet werden und sind unverzüglich aus dem Internet zu entfernen. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keinerlei Nachteile. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt.

Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der Homepage veröffentlichten Informationen und Bilder im Internet weltweit abrufbar sind und gespeichert und verändert werden können. Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Einwilligungserklärung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass Bilder von mir bzw. unserem/meinem Kind auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden dürfen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers¹)

(Unterschriften der Sorgeberechtigten²)

¹ Ab dem 14. Lebensjahr müssen die Schülerinnen und Schüler ihre Einwilligung erklären.

² Bis zum 18. Lebensjahr der Schülerin/des Schülers ist (zusätzlich) die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Hinweise an die Schulleitungen
zum Umgang mit Personenfotos auf Schulhomepages:

1. Eine Veröffentlichung von Personenfotos auf der Schulhomepage ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde (vgl. § 22 des Kunsturhebergesetz, KUG).
2. Einer Einwilligung bedarf es nicht, wenn die Person nicht erkennbar ist.
3. Ausnahmsweise entbehrlich ist eine Einwilligung auch in folgenden Fällen:
 - Die abgebildete Person bildet nicht den Motivschwerpunkt sondern erscheint nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit. Sie könnte also genauso gut auch nicht auf dem Bild sein.
 - Die abgebildete Person ist nur Teil einer Versammlung, eines Aufzuges oder eines ähnlichen Ereignisses, an dem eine größere Anzahl von Menschen beteiligt ist. Als Richtwert ist ab 20 Personen von einer größeren Anzahl von Menschen auszugehen. Nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen jedoch Klassenfotos, da es hier gerade um die Darstellung einzelnen Personen geht und nicht um ein bestimmtes Ereignis. (Diese bedürfen also der Einwilligung.)
 - Abgebildet wird eine „Person der Zeitgeschichte“.

(vgl. § 23 KUG)
4. Auch wenn eine Einwilligung nach Ziffer 3. entbehrlich ist, darf die Person nicht in einer Art und Weise dargestellt werden, die nachvollziehbar ihren berechtigten Interessen widerspricht.
5. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres durch diese selbst und die Erziehungsberechtigten erteilt werden.
6. Die Angabe personenbezogener Daten im Rahmen der Veröffentlichung der Schulhomepage bedarf ebenfalls einer Einwilligungserklärung.